jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/6/23 6Ob36/71, 6Ob299/71, 5Ob183/75, 1Ob695/77, 7Ob605/81, 8Ob533/87 (8Ob534/87), 1Ob259

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1971

Norm

ABGB §431
ABGB §884
ABGB §1053

Rechtssatz

Wird eine Liegenschaft gekauft und vor Errichtung einer einverleibungsfähigen Urkunde übergeben, so treten die Wirkungen des Vertrages bereits mit dem Abschluss ein. Die körperliche Übergabe ist bereits die Erfüllung, soweit es sich nicht um die Herbeiführung der dinglichen Wirkung des Eigentumserwerbs handelt. Die Parteien wollen das, was sie vereinbart haben, und nicht etwa ganz andere Wirkungen herbeiführen. Der Erwerber soll im Verhältnis der Vertragsteile alle Rechte eines Eigentümers haben (vgl JBl 1971, 305).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 36/71
  Entscheidungstext OGH 23.06.1971 6 Ob 36/71
- 6 Ob 299/71
  Entscheidungstext OGH 24.11.1971 6 Ob 299/71
  Beisatz: Hier wurde eine Eigentumswohnung nach Annahme des Anbotes, eine solche zu erwerben, übergeben bzw in Benützung genommen und erst mehrere Jahre später der entsprechende Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag errichtet und verbüchert. Der den Saldo aus der gem diesem Vertrag vorgenommenen, die gesamte Benützungszeit betreffenden Verrechnung geltend machenden Anlage wurde - abgesehen von einer Teilabweisung wegen Verjährung - stattgegeben. (T1) =MietSlg 23564
- 5 Ob 183/75
  Entscheidungstext OGH 14.10.1975 5 Ob 183/75
  Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung des " außerbücherlichen " Erwerbes, soweit nicht § 425 ABGB den Eintragungsgrundsatz durchbricht; Billigung von Bydlinski in Klang 2 IV/2, 120 . (T2) = EvBl 1976/83 S158 = SZ 48/104 = JBl 1976,145 mit zust. Anm. v. Bydlinski
- 1 Ob 695/77
  Entscheidungstext OGH 09.11.1977 1 Ob 695/77

MietSlg 29048 = SZ 50/141

- 7 Ob 605/81
  Entscheidungstext OGH 12.11.1981 7 Ob 605/81
  Auch; nur: (T3) Beisatz: Kaufvertrag ist Konsensualvertrag; für das Zustandekommen eines solchen Vertrages ist es daher ohne Bedeutung, ob schon bei seinem Abschluß eine verbücherungsfähige Vertragsurkunde (Aufsandungserklärung, beglaubigte Unterschrift der Verkäufer) vorliegt. (T4) = NZ 1983,184
- 8 Ob 533/87
  Entscheidungstext OGH 11.06.1987 8 Ob 533/87
  Beis wie T2; NZ 1988,98 (Anm Hofmeister)
- 1 Ob 259/03z
  Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 259/03z
  nur: Wird eine Liegenschaft gekauft und vor Errichtung einer einverleibungsfähigen Urkunde übergeben, so treten die Wirkungen des Vertrages bereits mit dem Abschluß ein. (T5)
- 1 Ob 220/05t
  Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 220/05t
  nur T5
- 2 Ob 126/13p
  Entscheidungstext OGH 14.11.2013 2 Ob 126/13p
  nur: Wird eine Liegenschaft gekauft und vor Errichtung einer einverleibungsfähigen Urkunde übergeben, so treten die Wirkungen des Vertrages bereits mit dem Abschluss ein. Die körperliche Übergabe ist bereits die Erfüllung, soweit es sich nicht um die Herbeiführung der dinglichen Wirkung des Eigentumserwerbs handelt. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0011298

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at